



Gewaltschutzsachen und einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen

Stichpunkte zum Seminar

Dipl.-Rpfl (FH) Andreas Erdmann

einstweilige Anordnung nach dem FamFG

- Zulässigkeit und Voraussetzungen
 - Dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden (§ 49 I FamFG)
 - Vorrang- und Beschleunigungsgebot beachten (§ 155 I FamFG)
in Kindschaftssachen (Aufenthalt, Umgang, Herausgabe)
 - trotzdem eAO möglich z.B. bei verbotener Eigenmacht¹, oder glaubhaftem sex. Missbrauch²
 - für Übertragung der gesamten elterlichen Sorge nur im Ausnahmefall ein dringendes Regelungsbedürfnis³ „Kinderwohl auch für die Frage der Dringlichkeit gemäß § 49 FamFG das maßgebliche Kriterium“
 - eAO auf Zahlung von Unterhalt wenn überhaupt nur für laufenden Unterhalt (siehe oben)
- Verfahren
 - eAO \Leftrightarrow Haupsacheverfahren
 - Verfahren zur eAO unabhängig von der Hauptsache
 - Hauptsacheantrag ggf. mutwillig i.S.d. § ZPO § 114 ZPO⁴, wenn zeit- und inhaltsgleich mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
- Zuständigkeit (§ 50 FamFG)
 - Gericht der Hauptsache
 - grundsätzlich Gericht der I. Instanz
 - bei Anhängigkeit der Hauptsache beim Beschwerdegericht, das Beschwerdegericht
- Glaubhaftmachung
 - Behauptungen sind „nur“ glaubhaft zu machen
 - alle üblichen Beweismittel und Versicherung an Eides statt
 - Beweisaufnahme nur insoweit, als diese sofort erfolgen kann
 - „präsente Beweismittel“
 - d.h. in der Regel kein Gutachten möglich
 - aber z.B. ärztliche Stellungnahme „Arztbrief“
 - Vorlage spätestens im Termin

¹ OLG Saarbrücken, BeckRS 2011, 14798

² KG, BeckRS 2012, 10137

³ OLG Nürnberg, BeckRS 2010, 23428

⁴ OLG Celle, NJW-RR 2011, 82

- alleinige Benennung von Zeugen genügt nicht
- Abschluss des Verfahrens
 - Vergleich, vorläufige oder endgültige Entscheidung
 - Befristung möglich, aber nur im Ausnahmefall zwingend⁵
 - Abänderung einer Hauptsacheentscheidung durch eAO ist möglich
 - VKH ist gesondert zu beantragen
- Vollstreckung
 - eAO ist sofort wirksam
 - Voraussetzung für Vollstreckung ist Zustellung des Beschlusses
 - Ausnahme ist Anordnung der Vollstreckung vor Zustellung (§ 53 II FamFG)

⁵ z.B. § 2 II GewSchG

- Rechtsbehelfe
 - Beschwerde (§ 57 FamFG)
 - Entscheidung grundsätzlich nicht anfechtbar
 - Ausnahme:
 - Unterbringung gem. BGB und PsychKG
 - Entscheidungen bzgl. Sorge, Herausgabe Kind, Ge-wSchG etc. nach mdl. Erörterung
 - mdl. Erörterung ist Termin mit Ladung aller Beteilig-ten, nicht nur Anhörung Einzelner
 - Unanfechtbarkeit schlägt auch auf die sofortige Beschwerde bzgl. der VKH durch
 - in Familiensachen Antrag auf mdl. Verhandlung möglich (§ 54 II FamFG)
 - ansonsten:
 - Einleitung Hauptsacheverfahren (§ 52 I FamFG)
 - Antrag auf Fristbestimmung zur Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zu stellen (§ 52 II FamFG)
 - Einleitung des Hauptsacheverfahrens kann durch das Gericht angeregt werden (§ 24 FamFG)
 - Hinwirken auf eine Aufhebung oder Änderung der Entscheidung (§ 54 FamFG)
 - Rechtsbeschwerde
 - im Verfahren über eine eAO nicht statthaft (§ 70 IV FamFG)
 - Erinnerung
 - Soweit die eAO durch den Rpfl erlassen wurde, findet die Erinnerung gem. § 11 II RpflG statt
 - Kosten
 - Verfahrenswert
 - idR. die Hälfte des Hauptsachewertes (§ 41 FamGKG)
 - Kosten und Gebühren
 - Verfahren über die eAO ist kosten- und gebühren-rechtlich gesondert zu behandeln
 - mit gesonderter Kostenentscheidung

Gewaltschutzsachen

Gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung weiterer Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit der verletzten Person in Bezug auf den Täter⁶

Es war Bestandteil des Aktionsplans der damaligen Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 1. Dezember 1999⁷.

Das Gesetz schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für einige bisher aus §§ 823, 1004 BGB analog hergeleiteten Unterlassungsansprüche (schwerwiegende Fälle). Insoweit ist es lex specialis im Verhältnis zum BGB, dieses ist jedoch ggf. Auffangnorm.

Materielles Recht

- **geschützte Personen**

- jede natürliche Person
- persönliche Nähebeziehung nicht erforderlich
- im häuslichen, wie auch außerhäuslichen Bereich
- Ausnahme gem. § 3 I GewSchG bei Taten ggü. mdj. Kindern:
 - Gewaltanwendung der Eltern oder durch sonstiger Sorgerechtsinhaber (hier nur §§ 1666, 1666a BGB)
 - anders bei Taten Dritter → beide Rechtsnormen einschlägig

- **Verletzungshandlung (§ 1 I GewSchG)⁸**

- vorsätzlich
 - Fahrlässigkeit → § 1004 BGB
- widerrechtlich
 - wenn kein Rechtsfertigungsgrund gegeben
 - Ausnahme z.B. Notwehr
- schuldhaft
 - nicht unbedingt erforderlich (Opferschutz)
 - siehe unten
- Wiederholungsgefahr
 - wird grundsätzlich angenommen
 - Darlegungslast trifft Täter

⁶ Zusammenfassung → Müller: Der Rechtsanwalt in Gewaltschutzsachen, NJW 2010, 2640

⁷ BT-Drucks. 14/2812

⁸ Anwendung der Rspr. zu § 823 I BGB

- dagegen ggf. Zeitablauf
 - bei drohenden Ersttaten → § 1004 BGB
 - des **Körpers**, der **Gesundheit**
 - physisch (bei durch physischen oder psychischen Eingriff hervorgerufenen Gesundheitsschäden)
 - psychisch (medizinisch feststellbare psychische Gesundheitsschäden, z.B. Depressionen, Neurosen oder Psychosen)
 - der **Freiheit** (auch kurzzeitiges Einsperren⁹)
 - nicht Aussperren
 - **Drohung**¹⁰ mit obiger Verletzung (§ 1 II Nr. 1 GewSchG), ggf. des Lebens
 - ernsthaftes Inaussichtstellen einer künftigen Verletzung
 - nicht bloße Verwünschungen oder Beschimpfungen
 - vom Opfer ernst genommen
 - **Eindringen in die Wohnung** oder das befriedete Besitztum
 - nicht Geschäftsräume (Schutzzweck des GewSchG)
 - Wohnung: jede zu Wohnzwecken gedachte und überdachte Räumlichkeit (auch Hotelzimmer, Wohnwagen, Haftraum incl. Nebenräume)
 - befriedetes Besitztum; umzäuntes oder ummauertes Grundstück um/an Wohnung oder Haus
 - nicht nur Versuch
 - tatsächliches Betreten (kein Hineinlehnen etc.)
 - widerrechtlich und schuldhaft
 - **Unzumutbare Belästigung**¹¹
 - „Stalking“
 - gegen den Willen des Opfers
(ausdrücklich erklärt bzw. wenn offensichtlich durch z.B. Strafanzeigen¹² oder wenn es sich aus der Natur der Störungen ergibt¹³)
 - persönlich oder durch Fernkommunikationsmittel
 - wiederholt
-

⁹ 10 min: OLG Brandenburg, NZM 2006, 77

¹⁰ Entspr. § 240 StGB

¹¹ von Pechstaedt: Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen gegen Stalking, NJW 2007, 1233

¹² OLG Köln, BeckRS 2015, 08304

¹³ OLG Braunschweig, BeckRS 2018, 1135; hier Belästigung eines Staatsanwalts im privaten Umfeld

- nicht bei Veröffentlichungen im Internet etc.
- **Störung der Geistesfähigkeit (§ 1 Abs. 3 GewSchG)**
 - GewSchG anwendbar wenn Täter unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Psychopharmaka...
 - nicht bei dauerhafter Unzurechnungsfähigkeit¹⁴
 - dann Verweisung auf §§ 823 I, 1004 BGB
- **Verhältnis zum Zivilrecht**
 - § 823 I BGB (Schadenersatz)
 - § 1004 BGB (Beseitigung und Unterlassung)
 - typische Anwendungsfälle:
 - Sachbeschädigungen
 - Beleidigungen¹⁵
 - vorbeugender Schutz
 - dauernde Schuldunfähigkeit des Täters
 - Drohung mit Belästigungen, Eindringen in die Wohnung, Sachbeschädigungen¹⁶
 - fahrlässige Taten
 - (Cyber)-Mobbing
- **Schutzmaßnahmen**
 - geeignet und erforderlich¹⁷
 - eine „eine Wiederholungs- oder konkrete Begehungsgefahr“ muss nicht bestehen¹⁸
 - hinreichend konkret
 - verhältnismäßig¹⁹
 - in der Regel befristet (Verlängerung möglich)
 - sofortige Wirksamkeit kann angeordnet werden (vor Zustellung)
 - Beispiele:
 - Betretungsverbot
 - Näherungsverbot
 - Aufenthaltsverbot
 - Kontaktverbot
 - Abstandsgebot

¹⁴ OLG Frankfurt a.M., FamRZ 2010, 1812 (hier paranoide Schizophrenie)

¹⁵ OLG Brandenburg, BeckRS 2015, 02398

¹⁶ OLG Rostock, BeckRS 2006, 13075

¹⁷ OLG Celle, NJW-RR 2015, 4

¹⁸ OLG Celle, a.a.O

¹⁹ OLG Stuttgart, NJW-RR 2004, 434

- Strafbarkeit

- gem. § 4 GewSchG
- erst ab Zustellung
- bei Vergleich nur wenn dieser gem. § 214a FamFG gerichtlich bestätigt
- Wiederaufnahme des Täters durch das Opfers → keine Strafbarkeit
- Strafgericht prüft Wirksamkeit der Anordnung erneut aus strafrechtlicher Sicht²⁰

- **Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung**

- Opfer hat zum Tatzeitpunkt mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt
- bei gemeinsamem Eigentum/Mietvertrag → Befristung
- wenn dem Täter allein oder zusammen mit Dritten berechtigt: max. 6 Mon.
- Anspruch ausgeschlossen:
 - wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, außer bei Unzumutbarkeit
 - wenn Opfer nicht binnen 3 Monaten Überlassung vom Täter schriftlich verlangt hat, außer bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit
 - soweit besonders schwerwiegende Interessen des Täters entgegenstehen

²⁰ BGH, NJW 2014, 1749

Verfahrensrecht

- **Zuständigkeit**
 - stets FamG (§§ 111, 210 FamFG)
 - örtliche Zuständigkeiten (§ 211 FamFG)
 - Tatort
 - gemeinsame Wohnung
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Agg
- **Verhältnis zum öffentlichen Recht**
 - Wohnungsverweisung auch polizeirechtlich möglich
 - Ziel ist es, dem Opfer Gelegenheit zur Erwirkung einer familienrechtlichen Entscheidung zu geben
 - kurze Befristung
 - BRB: 10 Tage²¹
 - B: 14 Tage²²
 - M-V: 14 Tage²³
 - Ende in jedem Fall wenn eine Entscheidung des FamGer vorliegt
 - Mitteilungspflicht an Polizei durch FamGer
- **Darlegungslast**
 - konkreter Vortrag (Zeit, Ort, Beteiligten, Ablauf und Folgen)
 - allgemeine Angaben wie „er hat mich immer wieder miss-handelt, bedroht und auf das Übelste beschimpft“ → unsubstanzierter Sachvortrag
 - Möglichkeit:
 - Ast'in reicht selbst geschriebenen Text in der Ich-Erzählsituation zum Antrag
„ich kam um 7 nach Hause, mein Mann stand im Flur...“
 - In der Antragsbegründung wird in der neutralen Erzählsituation das Geschehen zusammengefasst. Verfahrenserhebliche Situationen werden so genau wie möglich geschildert. Es wird neben dem unkommentierten Referieren der Geschehnisse das szenische Erzählen benutzt.
 - Vermerke d. RPfl/in gesondert

²¹ § 16a BbgPolG

²² § 29a ASOG Bln

²³ § 52 SOG M-V

- Trennung von Tatsachen und Vermutungen, selbst erlebtem und gehörten
- **Beweis**
 - Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu fürchten sind, wenn es bereits einmal zu Gewalttaten gekommen ist.
- **Antrag** erforderlich
 - durch verletzte Person
 - Antrag soll bestimmt sein
 - Sammelanträge problematisch
- **Amtsermittlungsgrundsatz** (§ 26 FamFG)
 - Beteiligte haben die Pflicht an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken
- wenn mdj. **Kinder** im Haushalt leben, ist JA zu beteiligen
- **Entscheidung** ist dem Agg bekannt zu geben
 - Zustellung grds. durch GVZ²⁴
 - Ziel ist Vollstreckung ohne Verzögerung

²⁴ BT-Drucks. 14/2812 S. 36